OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604166/5/EW

Datum:
Linz, 8. April 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde des G A, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. H A, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 30.11.2020, GZ: BHLL/920100034146/20, betreffend einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 44 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit dem bekämpften Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 30.11.2020 wurde nachstehender Spruch erlassen:

„1. Datum/Zeit: 26.12.2019, 02:00 Uhr – 26.12.2019, 03:00 Uhr
Ort: E
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)

Sie haben Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs bei einem Verkehrsunfall beschädigt und in ihrer Lage verändert und haben nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle oder den Straßenerhalter unter Bekanntgabe Ihrer Identität verständigt.
Beschädigt wurde eine Straßenlaterne und ein Straßenleitpflock.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 99 Abs. 2 lit. e StVO i.V.m. § 31 Abs. 1 StVO“

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden kurz: Bf) gemäß § 99 Abs. 2 lit. e StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 220 Euro, ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 4 Tagen und 12 Stunden, verhängt. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 22 Euro verpflichtet.

2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig durch den rechtsfreundlichen Vertreter des Bf eingebrachte Beschwerde, in welcher der Bf ausführt, dass der ursprünglich erhobene Tatvorwurf gemäß § 4 Abs 5 StVO iVm §§ 99 Abs 6 lit a StVO unrichtig sei. Anstatt dass die belangte Behörde jedoch das Verwaltungsstrafverfahren richtiger Weise eingestellt hätte, sei nunmehr § 31 Abs 1 iVm § 99 Abs 2 lit e StVO als Grundlage der Bestrafung herangezogen worden. Der Bf beantragt daher die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und die Behebung des bekämpften Straferkenntnisses zur Gänze.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden hat.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer ist am 26.12.2019 zwischen 2:00 Uhr und 3:00 Uhr mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x aus Richtung E kommend in den Kreisverkehr R, E, Industriehafenstraße x/Hauptgebäude eingefahren. Wegen vermutlich zu hoher Geschwindigkeit ist er rechts auf den Schmutz gekommen und in den Graben gefahren. Dabei wurden Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs – nämlich ein Leitpflock und eine Laterne – umgefahren und beschädigt.

Die Polizei hat den Beschwerdeführer davon am 26.12.2019 um 16:00 Uhr verständigt.

2. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde. Auf die Durchführung der für 23.02.2021 anberaumten mündlichen Verhandlung hat der Bf verzichtet [Stellungnahme vom 17.02.2021, eingelangt am 18.02.2021; ON 3 des verwaltungsgerichtlichen Aktes]. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Protokoll zur Meldung des Verkehrsunfalls durch den Beschwerdeführer selbst bei der Polizeiinspektion Enns vom 07.02.2020 und der Anzeige vom 08.02.2020 [ON 1 des verwaltungsbehördlichen Aktes] und wurde vom Beschwerdeführer auch nicht bestritten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Nach § 31 Abs. 1 StVO dürfen Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (insbesondere Verkehrsampeln, Signalscheiben, Straßenverkehrszeichen, Verkehrsleiteinrichtungen, Leiteinrichtungen für Menschen mit Sehbehinderung, Sockel für Verkehrsposten, Verkehrstürme, Schutzinseln, Sperrketten, Geländer, Begrenzungspfeiler, Randsteine, radableitende Randbegrenzungen, Straßenbeleuchtungseinrichtungen, Schneegatter, Verkehrsspiegel und das allenfalls mit solchen Einrichtungen verbundene Rückstrahlmaterial) nicht beschädigt oder unbefugt angebracht, entfernt, verdeckt oder in ihrer Lage oder Bedeutung verändert werden.

Gemäß § 99 Abs. 2 lit. e StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs unbefugt anbringt, entfernt, verdeckt oder in ihrer Lage oder Bedeutung verändert oder solche Einrichtungen beschädigt, es sei denn, die Beschädigung ist bei einem Verkehrsunfall entstanden und die nächste Polizeidienststelle oder der Straßenerhalter ist von der Beschädigung unter

Bekanntgabe der Identität des Beschädigers ohne unnötigen Aufschub verständigt worden.

2.1. Der Beschwerdeführer bringt ausschließlich vor, dass der in der Strafverfügung vom 01.04.2020 erhobene Tatvorwurf gemäß § 4 Abs 5 StVO iVm § 99 Abs 6 lit a StVO unrichtig gewesen sei. Konsequenter Weise hätte das Strafverfahren eingestellt werden müssen und nicht § 31 Abs. 1 StVO iVm § 99 Abs 2 lit e StVO herangezogen werden dürfen.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes stellt § 31 Abs. 1 StVO in Verbindung mit § 99 Abs. 2 lit. e StVO im Verhältnis zu § 4 Abs. 5 StVO die spezielle Strafbestimmung dar. Wer eine Einrichtung zur Regelung und Sicherung des Verkehrs beschädigt und diese Beschädigung nicht meldet, macht sich demnach einer Übertretung nach § 31 Abs. 1 in Verbindung mit § 99 Abs. 2 lit. e StVO schuldig (vgl. VwGH vom 27.02. 1992, 92/02/0031; 04.04.2017, Ra 2017/02/0017).

§ 44a Z 1 VStG wird – aus Rechtsschutzüberlegungen – dann entsprochen, wenn dem Beschuldigten im Spruch des Strafbescheides bzw der Entscheidung des Verwaltungsgerichts die Tat in so konkretisierter Umschreibung vorgeworfen worden ist, dass er im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren (gegebenenfalls auch einem Wiederaufnahmeverfahren) in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten und eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der Spruch geeignet ist, die beschuldigte (bestrafte) Person rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden. Diese Rechtsschutzüberlegungen sind auch für die Prüfung der Frage anzustellen, ob eine taugliche Verfolgungshandlung iSd § 32 Abs 2 VStG gegeben ist. Das bedeutet, dass die der beschuldigten Person vorgeworfene Tat (lediglich) unverwechselbar konkretisiert sein muss, damit diese in die Lage versetzt wird, dem Vorwurf entsprechend zu reagieren und damit ihr Rechtsschutzinteresse zu wahren (vgl. etwa VwGH vom 28.05.2014, 2012/07/0033; 13.09.2016, Ra 2016/03/0048).

Gemäß § 31 Abs 1 VStG ist die Verfolgung einer Person unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs 2) vorgenommen worden ist.

Gemäß § 32 Abs 2 VStG ist eine Verfolgungshandlung jede von einer Behörde gegen eine bestimmte Person als Beschuldigten gerichtete Amtshandlung (z.B. Ladung, Vorführungsbefehl, Vernehmung, Ersuchen um Vernehmung, Auftrag zur Ausforschung, Strafverfügung), und zwar auch dann, wenn die Behörde zu dieser Amtshandlung nicht zuständig war, die Amtshandlung ihr Ziel nicht erreicht oder der Beschuldigte davon keine Kenntnis erlangt hat.

Der ggst. Vorfall ereignete sich am 26.12.2019, die Frist für eine Verfolgungshandlung endete daher am 26.12.2020. Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH hat der Beschuldigte ein Recht darauf, dass ihm die Tat innerhalb der Verjährungsfrist in so konkreter Weise vorgeworfen wird, dass er in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um diesen Tatvorwurf zu widerlegen und er rechtlich davor geschützt ist, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden. Mit anderen Worten muss innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist eine Verfolgungshandlung gesetzt werden, welche sämtliche Tatbestandselemente umfasst.

Diese Vorgaben wurden mit der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 14.10.2020 erfüllt, in welcher dem Beschwerdeführer vorgeworfen wurde zur gegenständlichen Tatzeit am gegenständlichen Tatort Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (Beschädigung von Straßenlaterne und Straßenleitpflock) bei einem Verkehrsunfall beschädigt und in ihrer Lage verändert zu haben und nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle oder den Straßenerhalter unter Bekanntgabe der Identität verständigt zu haben. Es handelt sich somit um eine taugliche Verfolgungshandlung innerhalb der Verjährungsfrist, welche dem bekämpften Bescheid zugrunde liegt. Dass in der Strafverfügung vom 01.04.2020 dem Beschwerdeführer noch eine Verwaltungsübertretung gemäß § 4 Abs. 5 StVO vorgeworfen wurde, schadet nicht, da diese durch den rechtzeitigen Einspruch des Beschwerdeführers außer Kraft getreten und das ordentliche Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht erwiesen fest, dass der Beschwerdeführer am 26.12.2019 zwischen 2:00 Uhr und 3:00 Uhr mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x aus Richtung E kommend im Kreisverkehr R, E, Industriehafenstraße x/Hauptgebäude einen Leitpflock und eine Laterne umfuhr und beschädigte, weshalb er gemäß § 31 Abs. 1 iVm § 99 Abs. 2 lit. e StVO zur Verständigung der nächsten Polizeidienststelle oder des Straßenerhalters ohne unnötigen Aufschub verpflichtet war.

Welcher Aufschub unnötig ist, wird nach Lage des einzelnen Falles zu beurteilen sein (*Pürstl*, StVO-ON[15.00] § 4 [Stand 1.10.2019, rdb.at]). Die Länge der im Gesetz mit der Formulierung „ohne unnötigen Aufschub“ umschriebenen Zeitspanne ist einer exakten Bestimmbarkeit nicht zugänglich. Die Frage, ob die Erstattung der Meldung nötiger- oder unnötigerweise aufgeschoben wurde, ist nach der Lage des Einzelfalles zu beurteilen (VwGH 26.06.1974, 1925/73). Der Begriff des „unnötigen Aufschubs“ in § 99 Abs 2 lit e StVO entspricht dem wortgleich formulierten unbestimmten Gesetzesbegriff des § 4 Abs 5 StVO. Auch hier muss „die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub“ verständigt werden.

Da sich der Verkehrsunfall am Tattag zwischen 2:00 und 3:00 Uhr ereignet hat, ist die vom Beschwerdeführer vorgenommene Meldung bei der Polizei um 16:00 Uhr des Tattages nach Ansicht des Gerichtes jedenfalls nicht ohne unnötigen Aufschub erfolgt. Der objektive Tatbestand ist somit erfüllt.

2.2. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs 1 Satz 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (*Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni,* VStG^2 § 5, Stand 1. Mai 2017, rdb.at).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht. Der Bf brachte jedoch keine substantiierten Argumente vor, welche mangelndes Verschulden seinerseits hätten rechtfertigen können, weshalb somit gemäß § 5 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Der Bf hat sein tatbildliches Verhalten daher auch subjektiv zu verantworten.

3. Strafbemessung:

3.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

3.2. Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

3.3. Der Beschwerdeführer verfügt laut unwidersprochenen Schätzungen der belangten Behörde über ein monatliches Einkommen in der Höhe von 1.100 Euro netto, besitzt kein Vermögen und hat keine Sorgepflichten. Eine einschlägige

Verwaltungsvorstrafe wurde bei der Strafbemessung berücksichtigt. Sonstige erschwerende Umstände hat die Behörde nicht festgestellt.

Die Missachtung der Bestimmungen nach einem Verkehrsunfall gehört zu den schwerwiegendsten verkehrsrechtlichen Übertretungen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es für die Sicherheit im Straßenverkehr sowie für die Regulierung von Schäden nach Verkehrsunfällen wichtig ist, dass Unfälle unverzüglich gemeldet und vollständig aufgeklärt werden, und zwar hinsichtlich ihrer Ursachen und Folgen, und auch in Hinblick auf die allfällige Ahndung von Fehlverhalten. Wer diese Ziele vereitelt, verletzt die Interessen dieser gesetzlichen Regelungen gravierend. Der Unrechtsgehalt derartiger Übertretungen muss daher als erheblich angesehen werden, worauf bei der Strafbemessung anhand der Kriterien des § 19 Abs. 1 VStG Bedacht zu nehmen ist.

Vor diesem Hintergrund kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht finden, dass die Behörde den ihr bei der Strafzumessung zustehenden Ermessensspielraum überschritten hätte. Die verhängte Geldstrafe in Höhe von 220 Euro wurden an der Untergrenze des gesetzlichen Strafrahmens angesiedelt (Höchststrafe jeweils: 2.180 Euro) und beträgt lediglich 10% der möglichen Höchststrafe. Im Hinblick auf die Gesamtumstände des Vorfalls ist die verhängte Geldstrafe nicht als überhöht anzusehen. Die Strafe erscheint tat- und schuldangemessen festgesetzt und aus spezialpräventiver Sicht erforderlich, um den Beschwerdeführer von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und darauf hinzuweisen, dass die Beachtung und Einhaltung der Vorschrift des § 31 Abs. 1 iVm § 99 Abs. 2 lit. e StVO im Straßenverkehr von wesentlicher Bedeutung ist. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht der Strafzumessung nichts entgegen. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängte Geldstrafe festgesetzt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

4. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2
leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von insgesamt 44 Euro vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der im Erkenntnis dargestellten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 4 bzw. § 31 Abs. 1 iVm § 99 Abs. 2 lit. e StVO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer